

# Nachgefragt : Burnout und Gesundheitsrecht : "Die Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen"

Autor(en): **Rizzi, Elisabeth / Künzi, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **78 (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805014>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachgefragt: Burnout und Gesundheitsrecht

# «Die Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen»

■ Elisabeth Rizzi

**Allein wegen Motivationsmangel und Unzufriedenheit vom Arbeitsplatz fern zu bleiben, ist rechtlich nicht möglich. Burnout-Patienten müssen unbedingt eine medizinische Diagnose nachweisen können. Das sagt Jurist und Gesundheitsexperte Max Künzi.**

■ *Ist Burnout eine vom Recht anerkannte Krankheit?*

Max Künzi: Gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts versteht man unter einer Krankheit jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Das bedeutet: Eine Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen. Rechtlich irrelevant wäre zum Beispiel ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen mangelnder Motivation, beruflicher Unzufriedenheit, einem belastenden Umfeld oder wegen einer konstitutionellen Schwäche. Ergibt sich jedoch aus diesen Umständen eine Erkrankung, zum Beispiel mit einer psychiatrischen Diagnose, die einer Behandlung bedarf, dann kann eine teilweise oder volle kürzere oder längere Arbeitsunfähigkeit die Folge sein. Feststellen muss dies ein Arzt, am besten ein Facharzt für Psychiatrie.

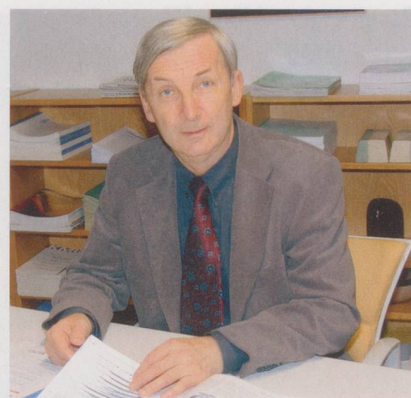
■ *Ein Arbeitnehmender mit Burnout-Syndrom arbeitet trotz schlechtem Zustand – und erhält eines Tages die*

*Kündigung, was zum endgültigen Zusammenbruch mit Krankschreibung führt. Was passiert dann?*

Künzi: Für diesen Fall sieht das OR in Artikel 336c Absatz 2 vor, dass die laufende Kündigungsfrist unterbrochen wird. Es schiebt sich also quasi ein «Keil» in die laufende Kündigungsfrist hinein. Diese setzt sich erst fort, wenn die «Keil»-Sperrfrist abgelaufen ist. Das Arbeitsverhältnis dieser verlängerten Kündigungsfrist endet dann per Ende Monat. Das wird vor allem dann relevant, wenn rein rechnerisch der Endtermin nicht automatisch mit dem Monatsende zusammenfällt. Aber Achtung: Der Kündigungsschutz gemäss OR Artikel 336c gilt nur, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt und wenn die Probezeit abgelaufen ist.

■ *Wie muss ein Burnout-Patient vorgehen, um seinen Arbeitgeber wegen mangelnder Fürsorgepflicht zur Rechenschaft zu ziehen?*

Künzi: Hier empfehle ich ein schrittweises und gut überlegtes Vorgehen. Vorerst sollte man in einem offenen Gespräch mit dem Arbeitgeber die Situation zu klären versuchen. Allenfalls kann man eine externe Stelle wie Gewerkschaft oder dergleichen um Vermittlung ersuchen. Das Arbeitsgesetz sieht im Artikel 6 vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen hat. Noch klarer äussert sich die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung müssen über



Max Künzi: «Vorerst sollte man in einem offenen Gespräch mit dem Arbeitgeber die Situation zu klären versuchen.»

Foto: eh

Fragen, welche die Gesundheitsvorsorge betreffen, angehört werden.

■ *Was heisst das?*

Künzi: Das bedeutet, sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Werden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen verletzt, kann man die zuständigen kantonalen Behörden einschalten. Diese sind verpflichtet, solchen Anzeigen nachzugehen. Werden Vorschriften des OR verletzt, zum Beispiel OR Artikel 328 bezüglich der Fürsorgepflicht, dann kann beim zuständigen Gericht eine Klage eingereicht werden. Das OR sieht in Artikel 343 bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vor. Vorgängig sollte man sich unbedingt fachkundig beraten lassen. ■

Lic. iur. Max Künzi, MM, führt in Oensingen eine Praxis für Gesundheitsrecht.